



**RECHTSANWALTSKAMMER
FRANKFURT AM MAIN**

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte
Winter 2018/2019**

Name:	
Vorname:	
Kenn-Nr.:	
Ort:	
Datum:	
Prüfungsfach:	Vergütung und Kosten für Rechtsanwaltsfachangestellte
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Zugelassene Hilfsmittel:	Gesetzestexte, Taschenrechner.

Ausgangssituation

Sie sind Rechtsanwaltsfachangestellte(r) in der Anwaltskanzlei Fischer und Heuser in Gießen. Ihnen liegen vier verschiedene Akten zur Abrechnung bzw. Bearbeitung vor.

Akte 1 (Oster ./ TIU Fly –Schadensersatz)

26 P.

Rechtsanwalt Fischer hatte in dieser Sache Klage für seine Mandantin Oster über einen Betrag von 3.100,00 € erhoben. Die Angelegenheit wurde beendet durch den beigefügten Vergleich (**Anlage 1**). Vorgerichtlich war Rechtsanwalt Fischer nicht tätig.

Erstellen Sie die Vergütungsrechnung von Rechtsanwalt Fischer für seine Tätigkeit in diesem Verfahren!

Akte 2 (Kuhn ./ Meister – Forderungssache)

14 P.

In einer Forderungssache hat Rechtsanwalt Fischer im August 2018 für seine Mandantin Karla Kuhn aus Gießen Klage über 12.000,00 € bei dem Landgericht Freiburg gegen Wilfried Meister erhoben. Heute ist die Ladung zur ersten mündlichen Verhandlung vor dem LG Freiburg eingegangen. Der Termin soll am 19.12.2018 stattfinden. Rechtsanwalt Fischer bittet Sie zu prüfen, ob es kostengünstiger für den Mandanten ist, wenn er selbst mit seinem Auto nach Freiburg fährt (geschätzter Zeitaufwand: 9 Stunden für Fahrt und Terminswahrnehmung), oder ob es im Hinblick auf die Kosten günstiger wäre, einen Anwalt in Freiburg mit der Wahrnehmung des Termins zu beauftragen.

Rechtsanwalt Fischer geht davon aus, dass in dieser Sache kein weiterer Termin erforderlich sein wird. Eine Einigung mit der Gegenseite wird von seiner Mandantin ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihre Recherche im Internet hat ergeben, dass die Entfernung zwischen Gießen und Freiburg 330 km beträgt.

Führen Sie die von Rechtsanwalt Fischer erbetene Prüfung durch und halten Sie Ihre Ergebnisse in einer Aktennotiz fest. Stellen Sie dabei Ihren Rechenweg nachvollziehbar dar!

Akte 3 (Geissler ./ Metzler – Zwangsvollstreckung)

26 P.

Rechtsanwältin Heuser hat in dieser Angelegenheit (Vollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 16. Mai 2017 über einen Betrag von 19.500,00 € zuzüglich 6 % Zinsen seit dem 01.01.2016) für die Mandantin am 21. August 2018 den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft und am 5. November 2018 mit dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beauftragt. Beide Maßnahmen blieben erfolglos. Der Gerichtsvollzieher hat für seine Tätigkeit bei der Abnahme der Vermögensauskunft Kosten in Höhe von 49,00 € geltend gemacht.

Rechtsanwältin Heuser bittet Sie, unter Berücksichtigung des als **Anlage 2** beigefügten Beschlusses die Vergütung zu berechnen, die ihr zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber der Staatskasse für die beiden Vollstreckungsmaßnahmen zusteht.

- a) Berechnen Sie die Vergütung entsprechend der Bitte von Rechtsanwältin Heuser!**
- b) Welche Auswirkung hätte es auf den Gebührenanspruch von Rechtsanwältin Heuser, wenn nach einem Jahr, also im August 2019, aufgrund der verbesserten Einkommensverhältnisse des Mandanten ein Beschluss ergehen würde, mit dem dem Schuldner Ratenzahlungen in Höhe von 100,00 € monatlich an die Staatskasse auferlegt würden?**

(Sie müssen nur die Auswirkung nennen, keine erneute Berechnung durchführen.)

Akte 4 (JanThiel ./ Verena Thiel – Familiensache)

34 P.

Rechtsanwältin Heuser bittet Sie, in der Familiensache Thiel gegen Thiel eine Vergütungsrechnung für die außergerichtliche und die gerichtliche Tätigkeit zu erstellen, nachdem gestern das Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht Marburg mit einer Einigung abgeschlossen werden konnte. Sie bittet Sie außerdem, wegen der Schwierigkeit und des Umfangs des Mandats für die **außergerichtliche Tätigkeit die höchstmögliche Gebühr** anzusetzen.

Die Eheleute Thiel haben sich im Oktober 2017 getrennt. In dem Aktenteil „außergerichtliche Tätigkeit“ befinden sich

- ein Schreiben des Rechtsanwalts von Frau Thiel vom 27. Oktober 2017, mit dem dieser Herr Thiel auffordert, die Ehwohnung zu räumen, eine Haushaltsteilung vorzunehmen und an Frau Thiel einen monatlichen Unterhalt von 1.600,00 € ab dem 1. November 2017 zu zahlen
- verschiedene Notizen über die Beratungen mit Herrn Thiel bezüglich der Forderungen von Frau Thiel
- anwaltliche Korrespondenz bezüglich der Forderungen von Frau Thiel
- eine Mitteilung des Mandanten Thiel vom 8. Februar 2018, dass er sich mit seiner Ehefrau bezüglich der Ehwohnung und der Aufteilung der Haushaltsgegenstände geeinigt habe und Frau Heuser bezüglich dieser Gegenstände nicht weiter tätig werden soll.

In dem Aktenteil „gerichtliche Tätigkeit“ befinden sich

- die Antragschrift der Gegenseite vom 10. April 2018 an das Familiengericht Marburg, mit der ein monatlicher Unterhalt von 1.600,00 € ab 1. November 2017 geltend gemacht wird
- verschiedene Schriftsätze
- eine gerichtlich protokollierte Einigung der Beteiligten vom 10. Oktober 2018, nach der der Antragsgegner einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 1.200,00 € ab 1. November 2017 an die Antragstellerin zahlt.

Erstellen Sie die Vergütungsrechnung von Rechtsanwältin Heuser für ihre Tätigkeit in der Familiensache Thiel! Gehen Sie dabei davon aus, dass die Einigung bezüglich Ehwohnung und Haushalt ohne Mitwirkung der Anwälte erzielt wurde.

Terminsprotokoll in Sachen Oster ./ TIU Fly

2 C 111/18

Frankfurt am Main, den 20.11.2018

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Gießen

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Berg

In dem Rechtsstreit

Oster

g e g e n

TIU-Fly

melden sich bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Klaus Fischer
für die Beklagte Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin Maria Strauss

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 22.08.2018.
Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.
Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

In die Erörterung einbezogen werden bislang nicht rechtshängige Ansprüche der
Klägerin auf Zahlung eines Verdienstauffalls in Höhe von 1.000,00 €.

Auf dringendes Anraten des Gerichts schließen die Verfahrensbevollmächtigten un-
ter Einbezug des nicht rechtshängigen Anspruchs auf Verdienstauffall für die Partei-
en folgenden

Vergleich

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag von 2.000,00 €. Damit sind alle Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte aus dem Ausfall des Fluges TI 4141 am 18.04.2018 von Frankfurt Rhein-Main nach Washington abgegolten.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Amtsgericht Gießen
- Vollstreckungsgericht -
17 M 1234/18

18.07.2018



Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache
Claudia Geissler, Frankfurter Straße 100, 35392 Gießen

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte: RAin Annegret Heuser, Frankfurter Str. 200, 35392 Gießen

gegen

Markus Metzler, Ludwigstraße 50, 35390 Gießen

- Schuldner -

wird der Gläubigerin Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung auf Grund des vollstreckbaren Urteils des Landgerichts Gießen vom 16. Mai 2017 – AZ 2 O 444/16 – unter Beiordnung von Rechtsanwältin Heuser mit Wirkung ab **18.07.2018** bewilligt.

Zahlungsraten werden nicht festgesetzt.

Die Gläubigerin ist verpflichtet, jede wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Änderung der Anschrift dem Vollstreckungsgericht unverzüglich mitzuteilen, andernfalls mit der Aufhebung der Prozesskostenhilfe zu rechnen ist (§ 124 Nr. 4 n.F. ZPO). Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Gläubigerin durch die Zwangsvollstreckung etwas erlangt (§ 120a Abs. 3 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist, wenn der Streitwert der Hauptsache den Wert von 600,00 Euro übersteigt, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, im Übrigen sofortige Erinnerung zulässig. Die sofortige Beschwerde bzw. die sofortige Erinnerung muss **innerhalb eines Monats** in deutscher Sprache bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Die sofortige Beschwerde ist auch rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Vera Sommer
Rechtspflegerin